**Übersicht**

**Anspruch auf Schadensersatz nach den §§ 280 ff. BGB**

1. **Voraussetzungen (Grundtatbestand des § 280 Abs. 1 BGB)**
2. **Schuldverhältnis**

Es müsste ein Schuldverhältnis vorliegen. Damit sind sowohl vertragliche als auch gesetzliche Schuldverhältnisse gemeint.

1. **Pflichtverletzung**

Sodann müsste eine Pflichtverletzung gegeben sein. Ausschließlich im Rahmen des § 280 Abs. 1 BGB kommt nur die Verletzung nichtleistungsbezogener Nebenpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB in Betracht.

1. **Vertretenmüssen**

Der Schuldner müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

Gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird das Vertretenmüssen vermutet. Der Schuldner kann sich aber für die Pflichtverletzung exkulpieren.

Das Vertretenmüssen muss sich auf die Pflichtverletzung, nicht aber auf den eingetretenen Schaden beziehen.

Gem. § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Vorsatz ist das Wissen (sog. intellektuelles Element) und Wollen (sog. voluntatives Element) der Tatbestandsverwirklichung

Gem. § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Gem. § 278 BGB wird das Verschulden des Erfüllungsgehilfen dem Schuldner zugerechnet, der dieses dann wie eigenes Verschulden zu vertreten hat.

Erfüllungsgehilfe ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird.

1. **Ersatzfähiger Schaden**

Sodann müsste ein ersatzfähiger Schaden vorliegen. Ein Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße, die der Geschädigte an seinen Rechten und/oder Rechtsgütern erleidet. Die Ersatzfähigkeit des Schadens bestimmt sich nach den §§ 249 ff. BGB. Nach § 249 Abs. 1 BGB schuldet der Schädiger primär die Wiederherstellung des status quo ante (sog. Naturalrestitution). § 249 Abs. 2 BGB bestimmt, dass die Ersatzpflicht unter den dort genannten Voraussetzungen auch in Geld bestehen kann. Ein Vermögensschaden wird dabei durch die Differenzhypothese festgestellt. Danach ist die tatsächliche Vermögenslage mit der hypothetischen Vermögenslage, die ohne das schädigende Ereignis hypothetisch bestehen würde, zu vergleichen.

Der Schaden muss auf der Pflichtverletzung beruhen (d. h. diese muss für den Schaden kausal sein) und dem Schädiger objektiv zurechenbar sein.

1. **Rechtsfolge**

Der Gläubiger hat einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.